



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **3. und 4. Februar 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfalldienst ist zu erreichen für den **3. und 4. Februar 2024** unter Telefon **08386/7788**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfalldienst für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 3. Februar 2024: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

am 4. Februar 2024: Iller-Apotheke, Blaichach, Eitensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

Oberstaufen:

am 3. Februar 2024: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

am 4. Februar 2024: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 4. Februar 2024: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 3. Februar 2024: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

am 4. Februar 2024: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Abwasserverband Obere Iller

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2024 des Abwasserverbandes Obere Iller

In der Verbandsversammlung am 08. Dezember 2023 hat der Abwasserverband Obere Iller die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

I.

Haushaltssatzung des „Abwasserverbandes Obere Iller“ (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Verbandsatzung erlässt der Abwasserverband Obere Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.018.100 Euro und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.000.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.220.000 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Kredite sowie sonstigen Einnahmen nicht gedeckter Umlagenbedarf beträgt:

1. für den VERWALTUNGSHAUSHALT 6.948.100,- Euro

2. für den VERMÖGENSHAUSHALT 3.000.000,- Euro.

(2) Die Umlage des ungedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder erfolgt:

für die Betriebskostenumlage (Einzelplan 7 Verwaltungshaushalt) und

für die Investitionskostenumlage (Einzelplan 7 Vermögenshaushalt)

nach § 23 Abs. 2 der Verbandsatzung;

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit 700.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu, als sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 15.01.2024 Az. SG 15-941AOI/ha den Haushalt 2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt und keine Beanstandung vorgebracht. Ferner enthält der Haushalt keine formell genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt die Hinweise nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandsatzung für die Gemeinden, die ebenfalls ihre Satzungen im Amtsblatt bekanntgeben. Alle anderen Mitgliedsgemeinden werden gebeten, auf diese Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandsatzung in der Form hinzuweisen, in der diese Gemeinden ihre Satzungen bekanntmachen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Obere Iller, Hans-Böckler-Straße 80 b, 87527 Sonthofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht bereit.

Sonthofen, den 22.01.2024

ABWASSERVERBAND OBERE ILLER

gez.: Dieter Fischer, Vorstandsvorsitzender

21

Vollzug der Wassergesetze;

Ausbau von Gewässern in der Gemeinde Rettenberg:

- Hochwasserschutz Agathazeller Bach (Dorfbach), Ortsteil Wagneritz
- Hochwasserschutz Roßbach (Galetschbach), Ortsteil, Altach

Vorhabensträger:

- Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten
- Gemeinde Rettenberg, Bichelweg 2, 87549 Rettenberg

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

I. Planfeststellungsbeschluss

Der vom Freistaat Bayern – vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten – und der Gemeinde Rettenberg gemeinsame eingereichte Plan, für die Hochwasserschutzmaßnahmen am Dorfbach (Agathazeller Bach) und Roßbach (Galetschbach) in den Ortsteilen Wagneritz und Altach der Gemeinde Rettenberg, wird gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt

II. Nebenbestimmungen (Auflagen)

Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses sind umfangreiche Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerich-

ten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Kellner

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie der festgestellten Planunterlagen können im Rathaus der Gemeinde Rettenberg vom 08.02.2024 bis 21.02.2024 während den Dienststunden

und außerdem im Internet unter:

https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung

eingesehen werden.

Hinweis:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

gez.: Kellner

23

I. Haushaltssatzung des

Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)

für das Haushaltsjahr 2024

Der Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit je Euro 8.364.400

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit je Euro 21.740.000

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.890.000 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Der Bedarf der Verbandsumlage beträgt

Euro 12.168.000

Hiervon entfallen

Euro 4.268.000

auf die Betriebsumlage

Euro 7.900.000

(2) Die Betriebsumlage wird zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu gemäß § 19 Abs. 3 der Verbandsatzung für den Zuschussbedarf der staatlichen Berufsschulen und der FOS/BOS von 3.343.700 EUR auf Basis der Schülerstatistik zum 20.10.2023 im Verhältnis 964 VZ-Schüler für die Stadt Kempten (Allgäu) zu 994,67 VZ-Schüler für den Landkreis Oberallgäu. Der Zuschussbedarf der Technikerschule Allgäu von 924.300 EUR wird im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.

Demnach sind an Betriebsumlage zu leisten:

a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (3.343.700 EUR x

Euro 2.107.824,00

b) vom Landkreis Oberallgäu (3.343.700 EUR x

Euro 2.160.176,00

994 2/3 VZ: 1.958 2/3 VZ) + 924.300 EUR x 50 %

Euro 4.268.000,00

Gesamt

Euro 7.900.000,00

(3) Auf die Investitionsumlage sind zu leisten

nach § 19 Abs. 2 der Verbandsatzung

Euro 3.950.000,00

a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (50 %)

Euro 3.950.000,00

b) vom Landkreis Oberallgäu (50 %)

Euro 3.950.000,00

Gesamt

Euro 7.900.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 8.000.000 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Thomas Kiechle, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 21.12.2023 Gz.: RvS-SG12-1444-21/21/2 den in § 5 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 8.000.000 Euro sowie den in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.890.000 Euro genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

24

**Anlage 1 zur
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anl. der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit 2024“ am
18.02.2024, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Räumlicher Geltungsbereich**



Bekanntmachung des

Marktes Oberstdorf

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ vom 23.01.2024

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung:

§ 1

Handelszweige

Anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ am 18.02.2024 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 3

Beschränkung auf Bezirke

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemeindegebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

§ 4

Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

§ 5

Hinweis

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetzes wird hingewiesen.

§ 6

Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2024 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 18. Februar 2024 außer Kraft.

Oberstdorf, 23.01.2024

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

22

Sonthofen, den 30. Januar 2024

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin